



Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Frau
Siegrun Roman
Pestalozzi Straße 46a
10627 Berlin

Aktenzeichen: **3 Zs 1319/12**

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter/in: Oberstaatsanwalt Kirkpatrick
Durchwahl: Sekretariat III (- 2231, - 6794, - 6796, - 2221)
Fax: - 6496
E-Mail: sek3@gsta.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 11.05.2012
Datum: 12.07.2012

In der Anzeigesache

g e g e n Verantwortliche der DZ Bank
w e g e n des Vorwurfs des Betruges

wird die Beschwerde von Frau Siegrun Roman vom 09.04.2012 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 03.05.2012 - Aktenzeichen: 11.05.2012 -

verworfen.

G r ü n d e

Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 28.11.2010 bei der Staatsanwaltschaft Berlin Strafanzeige gegen die für die am 29.06.2006 erfolgte Emittierung der Anleihe Cobold 62 (Corporate Bond Linked Debt) verantwortlichen Mitarbeiter der Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank AG erstattet.

Die Beschwerdeführerin hat am 15.11.2006 über die Comdirect- Bank *Cobold 62* Anleihen, die der Refinanzierung von Kreditausfallversicherungen dienten, zum Nennwert von 11.000,- EURO erworben. Zu den 5 Referenzunternehmen gehörte auch die amerikanische Investmentbank Lehman Brothers, deren durch die Subprime Krise bedingte Insolvenz einen Teilverlust zur Folge hatte.

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat mit Verfügung vom 04.03.2011 die Voraussetzungen eines Kapitalanlagebetruges gemäß § 264a StGB verneint und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde vom 25.03.2011 hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit Bescheid vom 19.03.2012 verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat mit E- Mail vom 09.04.2012 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main eine gleichlautende Strafanzeige erstattet, da sie die Auffassung vertritt, die Staatsanwaltschaft Berlin verstehe den ihrer Anzeige zugrundeliegenden Sachverhalt nicht. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt, §§ 152 Abs. 2, 160 StPO. Der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens stand bereits der Eintritt der Verjährung – die Strafbarkeit wegen Betruges unterstellt - entgegen. Angesichts der Frist von 5 Jahren, § 78 Abs. 3 Ziffer 4 StGB, und der nicht erfolgten Unterbrechung, ist die Verjährung am 25.11.2011 eingetreten. Die Fristberechnung ist - entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin – von dem Zeitpunkt der Beendigung der Tat abhängig und nicht von dem Aspekt der Entdeckung des übernommenen Risikos.

Im Übrigen wäre auch bereits das Tatbestandsmerkmal der Täuschungshandlung zu verneinen. In dem von der DZ Bank am 21.05.2005 herausgegebenen unvollständigen Verkaufsprospekt wird entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer auf die Risiken des Wertpapiers hingewiesen:

„(.....) Der Kauf von Teilschuldverschreibungen birgt wesentliche Risiken und ist nur für Investoren geeignet, die über Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Risiken und Vorteile einer Investition in die Teilschuldverschreibungen zu beurteilen. Gemäß den Anleihebedingungen kann die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu weniger als 100% erfolgen und im ungünstigsten Fall zum fast vollständigen Verlust der in diese Teilschuldverschreibungen investierten Mittel führen (.....).“

Angesichts dieses in dem Prospekt mehrfach enthaltenen und deutlich erkennbaren Hinweises auf den möglichen Eintritt eines zum Totalverlust führenden Ereignisses, wäre – auch unabhängig von der genannten Verjährungsfrist sowie den sonstigen Resultaten der Recherchen der Beschwerdeführerin - ein Anfangsverdacht zu verneinen gewesen.

Sowohl die Strafanzeige als auch die Beschwerdebegründung leiden unter der unterlassenen Darstellung der Anbahnung des Erwerbes der Wertpapiere. Erfolgt der Erwerb von Wertpapieren unter Verzicht auf eine persönliche Beratung, fehlt dem Vorwurf der Täuschungshandlung die nötige Substanz.

Da ein förmlicher Rechtsbehelf gegen den beanstandeten Bescheid nicht zulässig ist, habe ich diesen im Wege der Dienstaufsicht überprüft. Auch gegen meinen Bescheid ist daher ein förmlicher Rechtsbehelf nicht statthaft.

Im Auftrag

Kirkpatrick

Oberstaatsanwalt



Beglaubigt: